

14. September 1838.

unsern zu verfügen beauftragt wird.

Gegenwärtiger Beschluß wird dem Straßendirektor
mit dem Vorbehalt der Anweisung zugehelt.

278.
Bestimmung der Leitung
der Aulhalstraße.

Da schon bereits in einem der letzten Sitzungen in
meiner schriftliche Berathung über die Fortsetzung der
Aulhalstraße statt gefunden, der definitive Beschluß
aber auf die nächste Sitzung vertagt worden, ist
der Termin jedoch auf wiederholte Berathung des von
dem Straßendirektor mit sich gebrachten motivierten
Entwurfs vom 21. August abzuwarten und sorgfältige Vor-
sicht der vorgelagerten Pläne, (mit einer Maßstab
vom 11. gegen 4. Zentner) beschließen:

1) Es solle nach der Linie A. auf dem vorgelagerten Plan
an der Straße vom Hof über gegen nach Ostwärts, und
diejenige vom Hof über Meditors nach Ostwärts. Ostwärts
nach der Linie B. als Straße gezeichnet Pläne verbleibe
sein.

2) Auf dem Fall, daß die Linie A, G. von gegen gegen
Ostwärts größere Kosten verursachen würde, als dieje-
nige nach A. G., so solle diese letztere angedeutet werden.

3) Diejenigen Privatleute, welche für die fraglichen Grund-
stückungen Anmerkungen an Geld der Stadt ge-
macht

14. September 1838.

manst haben, sollen bei demselben beauftragt sein.

Gegenwärtiger Beschluß wird dem Außerordentlichen
in der Entscheidung des Aemtes, zur Vollziehung zur
Stell.

Der Minderheitsantrag lautet wie folgt:

1) Die Landstraße N. 2. soll vom Hof aus gegen hin
durch das Aulthal hinan bis Linder. Abzweigen im Laufe
dieses Halbjahrs fortgeführt werden, und zwar in der
Richtung, die sich vom Linder. Abzweigen aus gegen
an, mit der Fortsetzung der Straße gegen den Zirkel
N. 16. in einem Bogen weit verbunden läßt.

2) Zweckmäßige Einmündungen von Communication
straßen in diese Aulstraße sollen stattdessen, je nach
Maßgabe und auf motivierte Anträge des Außerordentlichen
gadmerrats, mit Beiträgen vom Staat unterstützt
werden.

3) Unter allfällig zweckmäßige Fortsetzung und Fort
bringen dieser Außerordentlichen nach Maß, Linder und
des Herrn A. Galland, wird dem Außerordentlichen
die nöthigen Linder sühnungen voranzustellen und seine
Anträge mit den erforderlichen Plänen und Besch
reibungen begleitet, dem Regierungsrath zur Geneh
migung vorlegen.

Mit